

## Beitragsordnung des Studierendenwerkes Rostock

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 29. Mai 2017 – VII 300a –

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 8 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (StudWG M-V) vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 543) nachfolgende Beitragsordnung am 24. April 2017 beschlossen:

### § 1 Beitragspflicht

Das Studierendenwerk Rostock erhebt entsprechend § 13 Absatz 2 StudWG M-V zur Finanzierung seiner gesetzlichen Aufgaben für jedes Semester einen Semesterbeitrag von allen Studierenden, deren Hochschulen nach § 2 Absatz 1 StudWG M-V dem Studierendenwerk Rostock zugeordnet sind.

### § 2 Fälligkeit und Entrichtung

(1) Der Semesterbeitrag wird jeweils zur Einschreibung und Rückmeldung fällig.

(2) Die Semesterbeiträge sind an die zuständige Hochschule zu entrichten.

### § 3 Nachweis der Beitragszahlung

Jeder Studierende hat der Hochschule zur Einschreibung beziehungsweise Rückmeldung nachzuweisen, dass er den Semesterbeitrag für das Semester gezahlt hat, für das er sich einschreibt oder rückmeldet.

### § 4 Höhe und Befreiung vom Semesterbeitrag

(1) Der Semesterbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2016/2017 je Semester 60,00 Euro für alle zum Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Rostock gehörenden Studierenden.

(2) Für nach § 21 Landeshochschulgesetz beurlaubte Studierende ist der Semesterbeitrag entsprechend Absatz 1 festgelegt.

(3) Fern- und Weiterbildungsstudierende mit Präsenzzeiten in Mecklenburg-Vorpommern zahlen ab dem Wintersemester 2018/2019 einen ermäßigten Semesterbeitrag in Höhe von 20,00 Euro.

(4) Fern- und Weiterbildungsstudierende ohne Präsenzzeiten in Mecklenburg-Vorpommern sind vom Semesterbeitrag befreit.

(5) Fern- und Weiterbildungsstudierende sowie Studierende einer ausländischen Hochschule, die mit einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Rostock kooperiert, sind von der Beitragspflicht befreit, soweit sie studienbedingt nicht am Hochschulstandort präsent sind.

(6) Studierende, die sich vor Beginn eines Semesters exmatrikulieren oder die innerhalb der jeweils an der Hochschule geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, sind nicht beitragspflichtig. Ihnen kann auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Semesterbeitrag durch die Hochschule zurückerstattet werden.

### § 5 Verwendung des Semesterbeitrages

(1) Der Semesterbeitrag wird nach § 13 Absatz 2 StudWG M-V vom 9. Dezember 2015 gebildet.

(2) Im Semesterbeitrag sind auch folgende finanzielle Beiträge für besondere Zwecke enthalten:

- I. für kulturelle, sportliche und soziale Maßnahmen,
- II. für die Darlehenskasse des Studierendenwerkes Rostock,
- III. für die Bildung der zweckgebundenen Rücklagen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,
- IV. für die Förderung der Studierenden mit Kindern im studentischen Verpflegungsbereich in Form eines kostenlosen Kindertellers.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet jährlich im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers über die Verwendung des Semesterbeitrages.

### § 6 Übergangsregelung

Der Semesterbeitrag für Fern- und Weiterbildungsstudierende mit Präsenz in Mecklenburg-Vorpommern wird ab dem WS 2018/2019 schrittweise für jeweils alle neu immatrikulierten Studierenden eingeführt.

### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Beitragsordnung des Studierendenwerkes Rostock tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 20. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 642) außer Kraft.